

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1993/12/2 G134/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.12.1993

Index

25 Strafprozeß, Strafvollzug

25/02 Strafvollzug

Norm

EMRK Art8

StVG §90 Abs1

Leitsatz

Widerspruch der Überwachung der Korrespondenz eines Häftlings mit seinem Rechtsanwalt ohne konkrete Verdachtsmomente zum Recht auf Achtung des Briefverkehrs

Rechtssatz

Der vierte Satz des §90 Abs1 StVG, BGBl. 144/1969 idF BGBl. 605/1987, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Korrespondenz zwischen einem Häftling und seinem Rechtsbeistand unterliegt einer Überwachung, wie sie im vierten Satz des §90 Abs1 StVG für die Häftlingspost allgemein angeordnet ist (stichprobenweises Lesen durch besonders bestellte Strafvollzugsbedienstete).

Das Öffnen und Lesen der Korrespondenz eines Häftlings mit seinem Anwalt ohne konkrete Verdachtsmomente ist im Sinne des Art8 Abs2 EMRK nicht gerechtfertigt (vgl. Urteil des EGMR im Fall Campbell vom 25.03.92).

Die in Prüfung gezogene Bestimmung steht daher im Widerspruch zu Art8 EMRK (Recht auf Achtung des Briefverkehrs).

(Anlaßfall E v 02.12.93, B1852/92 - Aufhebung des angefochtenen Bescheides; einem Anlaßfall gleichzuhalten - Quasianlaßfall - E v 02.12.93, B1515/92 - Aufhebung des angefochtenen Bescheides. siehe auch B v 01.03.94, G256/93, Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Einbringung eines Individualantrags auf Aufhebung dieser Bestimmung als aussichtslos; keine neuerliche Prüfung).

Entscheidungstexte

- G 134/93
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 02.12.1993 G 134/93

Schlagworte

Strafvollzug, Briefverkehr

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:G134.1993

Dokumentnummer

JFR_10068798_93G00134_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at